

Servicebedingungen für Wartungs-, Instandsetzungs- und sonstige Serviceleistungen



der Robert Bosch GmbH im Produktbereich Smart Agriculture

(09/2023)

Für alle von der Robert Bosch GmbH (im Folgenden: „BOSCH“) im Produktbereich Smart Agriculture für den Kunden (im Folgenden: „KUNDE“) übernommenen Wartungs-, Instandsetzungs- und sonstigen Serviceleistungen (im Folgenden: „SERVICELEISTUNGEN“) an Produkten, Maschinen oder Anlagen (im Folgenden: „SERVICEGEGENSTAND“) gelten in Ergänzung zu den „Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH“ (im Folgenden: „AGB“) die nachstehenden Bedingungen (im Folgenden: „SERVICEBEDINGUNGEN“). Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind Serviceleistungen zur Entwicklung, Weiterentwicklung, Applikation, Erweiterungen an Software oder Produkten. Die Bedingungen der AGB sind bei sich widersprechenden Klauseln nachrangig zu diesen SERVICEBEDINGUNGEN.

1. Allgemeines

- 1.1. Für in Großbuchstaben gekennzeichnete Begrifflichkeiten dieser SERVICEBEDINGUNGEN gilt die Bedeutung entsprechend der Präambel bzw. die ergänzenden Definitionen gemäß Ziffer 17.
- 1.2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BOSCH.

2. Preis und Preiskorrektur

- 2.1. Ist die Vereinbarung einer bestimmten Vergütung nicht erfolgt, werden die SERVICELEISTUNGEN von BOSCH nach Aufwand abgerechnet.
- 2.2. Preise für verwendete Teile, Materialien, Werkzeuge und sonstige Sonderleistungen (wie z.B. von BOSCH übernommene Verschrottung), die Vergütung für die Arbeitsleistung, sowie im Fall der Entsendung von SERVICE-PERSONAL darüber hinaus entstehende REISEKOSTEN und TRANSPORTKOSTEN, werden gesondert ausgewiesen.
- 2.3. Im Fall der Erstellung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages wird BOSCH bei einer Feststellung, dass die SERVICELEISTUNGEN nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlages durchführbar sind, dem KUNDEN hiervon unverzüglich Mitteilung machen. Eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlages liegt vor, wenn sie mindestens um 15 % vom Kostenvoranschlag abweicht.

- 2.4. Auf Anzeige von BOSCH hinsichtlich einer wesentlichen Überschreitung des Kostenvoranschlages ist der KUNDE verpflichtet, zu entscheiden, ob er die SERVICELEISTUNGEN weiter durchführen lassen will. Möchte er aufgrund der Mehrkosten nicht an dem Vertrag festhalten, kann er diesen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anzeige kündigen. Ziffer 10.1 findet Anwendung. Äußert sich der KUNDE binnen zwei Wochen nach Zugang einer Kostenänderungsmitteilung nicht, so gilt diese als genehmigt.
- 2.5. Soweit der KUNDE nach dem Recht des Landes, in dem er seinen Sitz hat, bei SERVICELEISTUNGEN einen Einbehalt auf die Vergütung im Sinne eines Quellensteuerabzugs geltend macht, wirkt er vorrangig daran mit, eine Ermäßigung oder Ausnahme von der Quellensteuer zu erreichen, z.B. gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. Ist eine Ausnahme oder Ermäßigung nicht einschlägig, ist der KUNDE berechtigt, die Quellensteuer von der Vergütung in Abzug zu bringen und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen. Der KUNDE ist verpflichtet, BOSCH einen rechtsgültigen Steuernachweis für die einbehaltene Quellensteuer vorzulegen.

3. Vergütung der Arbeitsleistung, Arbeitszeiten

- 3.1. BOSCH ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

3.2. Die Berechnung der Vergütung für die SERVICELEISTUNG erfolgt auf Stundenbasis unter Anwendung der KOSTENSÄTZE. Die KOSTENSÄTZE werden auf Basis der zum Zeitpunkt der Erbringung der SERVICELEISTUNG geltenden Kostenfaktoren (ins. Lohnkosten, Zuschläge, Verpflegungsmehraufwand etc.) ermittelt. Verändern sich diese, so behält sich BOSCH vor, die KOSTENSÄTZE entsprechend angemessen anzupassen. BOSCH wird dies dem KUNDEN anzeigen und auf Verlangen nachweisen. Führt dies zu einer Erhöhung der Vergütung von mehr als 5 %, so ist der KUNDE berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anzeige zu kündigen. Ziffer 2.4 gilt entsprechend.

3.3. Wegezeiten werden als Arbeitszeiten gemäß der KOSTENSÄTZE abgerechnet. Als Arbeitszeit gelten auch von BOSCH nicht zu vertretende Wartezeiten am Einsatzort, die für notwendige Unterbringung und etwaige behördlichen Meldungen erforderliche Zeitdauer sowie Fehlersuchzeit.

3.4. Der KUNDE hat die Arbeitszeit des SERVICE-PERSONALS auf dem ihm - je nach Verkehrssitte täglich, wöchentlich bzw. nach Arbeitsabschluss vorgelegten Format - schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen. Einwendungen des KUNDEN sind im vor- gelegten Format oder gesondert schriftlich zu erheben.

3.5. Die regelmäßige Arbeitszeit sowie die Vergütung von Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags-, und FEIERTAGSarbeit des SERVICE-PERSONALS richtet sich nach den auf das jeweilige Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters anzuwendenden Tarifverträgen. Überstunden werden geleistet, sofern dies erforderlich und mit BOSCH vereinbart ist. Eine Überschreitung des täglichen arbeitsrechtlich vorgegebenen Höchstarbeitszeitrahmens am Einsatzort von maximal jedoch 10 Stunden sowie Arbeit an Sonn- und FEIERTAGEN darf nur in dringenden Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der Zustimmung von BOSCH sowie ggf. der Zustimmung der am Einsatzort zuständigen Aufsichtsbehörde. Zwischen zwei Arbeitsschichten ist eine Pause entsprechend der arbeitsrechtlichen Vorgabe am Einsatzort, jedoch von mindestens 11 Stunden, zwingend einzuhalten.

4. REISEKOSTEN und TRANSPORTKOSTEN

4.1. REISEKOSTEN und TRANSPORTKOSTEN sind, soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, gesondert vom KUNDEN zu übernehmen. Als REISEKOSTEN und TRANSPORTKOSTEN gelten auch Mehraufwände, die nicht durch von BOSCH verschuldeten Umbuchungen und Stornierungen entstehen.

4.2. Der Anspruch des SERVICE-PERSONALS auf Familienheimfahrten richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normen.

4.3. Die vom SERVICE-PERSONAL beanspruchten Klassen, Tarife oder Sätze (z.B. km-Geld) für benötigte Verkehrsmittel (z.B. Mietfahrzeug, Taxi, öffentliche Verkehrsmittel, Flugzeug, Schiff) sind in den KOSTENSÄTZEN hinterlegt.

5. Kosten der Werkzeugvorhaltung

5.1. In den KOSTENSÄTZEN ist die Vorhaltung einer branchenüblichen Grundausstattung an Werkzeugen, Geräten und Messinstrumenten enthalten. Sind für die Ausführung der SERVICELEISTUNGEN jedoch besondere Werkzeuge, Geräte oder Messinstrumente erforderlich, so werden diese gesondert nach der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet.

6. Nicht durchführbare SERVICELEISTUNGEN

6.1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und nachgewiesene Aufwand werden dem KUNDEN in Rechnung gestellt, wenn die Arbeiten aus von BOSCH nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können, insbesondere, weil im Fall von Instandsetzungsarbeiten der beanstandete Fehler bei der Fehlersuche nicht aufgetreten ist oder Ersatzteile ohne Verschulden von BOSCH nicht zur Verfügung stehen.

6.2. Der SERVICEGEGENSTAND wird von BOSCH in Bezug auf nicht zu den SERVICELEISTUNGEN gehörenden Arbeiten nur auf ausdrücklichen Wunsch des KUNDEN gegen Erstattung der Kosten wieder in den Zustand vor Beginn der SERVICELEISTUNGEN zurückversetzt.

7. REMOTE-SERVICELEISTUNGEN

7.1. Ist dies zwischen den Parteien vereinbart, werden REMOTE-SERVICELEISTUNGEN erbracht. Hierbei sind die konkrete Durchführung und der Umfang vom Stand der Technik und der jeweils vorhandenen Ausrüstung abhängig und ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung im Einzelfall. Dem

- KUNDEN ist bekannt, dass Situationen auftreten können, die nicht per REMOTE-SERVICELEISTUNG gelöst werden können. Diese sind nicht vom Leistungsumfang der REMOTE-SERVICELEISTUNG erfasst.
- 7.2. Der KUNDE stellt sicher, dass seine Daten und sonstige Informationen, mit denen BOSCH bei Erbringung der REMOTE-SERVICELEISTUNG in Kontakt kommen kann, ordnungsgemäß gesichert sind. Für einen etwaigen Datenverlust übernimmt BOSCH keine Haftung. Der KUNDE ist verpflichtet, vor Übermittlung von Daten an BOSCH diese auf Viren, Trojaner oder sonstige Schadsoftware zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 7.3. Der KUNDE ist für die Schaffung und Aufrechterhaltung der in seinem Verantwortungsbereich notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. LAN/WLAN) für die Erbringung der REMOTE-SERVICELEISTUNG inkl. anfallender Kosten selbst verantwortlich. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass die Verbindung für die Dauer der Erbringung der REMOTE-SERVICELEISTUNG verfügbar ist und über ausreichend Geschwindigkeit und Kapazität verfügt. Sofern für die REMOTE-SERVICELEISTUNG der Einsatz einer vom KUNDEN bei- zustellenden Fremd-Software notwendig ist, trägt der KUNDE dafür Sorge, dass alle benötigten Lizenzen für diese Software vorhanden sind und keine Urheberrechte oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden sowie dass seine Hard- und Softwareumgebung den Systemanforderungen der Software entsprechen. Soweit erforderlich, werden BOSCH rechtzeitig vor Erbringung der REMOTE-SERVICELEISTUNG Benutzername und Passwort mitgeteilt bzw. Systemzugänge eingerichtet.
- 7.4. Der KUNDE hat sicherzustellen, dass sich der SERVICEGEGENSTAND während der REMOTE-SERVICELEISTUNG in einem hierfür geeigneten und sicheren Zustand befindet und geltende gesetzliche Vorgaben (z.B. Einholung notwendiger Zustimmungen) eingehalten werden. Insbesondere sind vorhandene (IT-) Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig und betriebsbereit zu halten und zu verwenden.
- 7.5. Nicht vom SERVICE-PERSONAL erkennbare Änderungen bzgl. Beschaffenheit, Zustand, Konfiguration, Betriebsmodus, Reparaturen etc.
- am SERVICEGE-GENSTAND sowie geänderte Umgebungsfaktoren sind unverzüglich vom KUNDEN mitzuteilen.
- 7.6. Soweit nicht anderweitig abweichend vereinbart, erfolgt der Aufbau einer Verbindung zur Erbringung der REMOTE-SERVICELEISTUNG ausschließlich durch BOSCH oder durch einen von BOSCH beauftragten Dritten nach Autorisierung durch den KUNDEN, der das Vorliegen des geeigneten und sicheren Zustands des SERVICEGEGENSTANDES sowie seiner Umgebung vor Aufbau der Verbindung bestätigt. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart muss sich bei jeder REMOTE-SERVICELEISTUNG eine vom KUNDEN autorisierte Person bei dem SERVICEGEGENSTAND befinden und alle Bewegungen des SERVICEGEGENSTANDES einsehen können. Im Rahmen der Ziffer 8.4. dieser SERVICEBEDINGUNGEN hat der KUNDE insbesondere die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen in Hinblick auf eine REMOTE-SERVICELEISTUNG zu erfüllen und ggf. erforderliche gesonderte Maßnahmen zu treffen oder Hinweise zu geben. Dementsprechend übernimmt der KUNDE die komplette Verantwortung vor Ort.
- 7.7. Der KUNDE sichert zu, dass er berechtigt ist, auf die Daten, mit denen Bosch im Rahmen der REMOTE-SERVICELEISTUNG in Berührung kommen kann, zuzugreifen und sie BOSCH zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen wird der KUNDE einholen. Soweit kein gesetzlicher oder sonstiger Erlaubnistatbestand eingreift, ist der KUNDE insbesondere verpflichtet, etwaige erforderliche Einwilligungen des Endnutzers gemäß § 25 TTDSG (Telemedien-Telekommunikation-Datenschutz-Gesetz) einzuholen oder einholen zu lassen.
- 7.8. Der KUNDE stellt ferner sicher, dass BOSCH während der REMOTE-SERVICELEISTUNG nur im erforderlichen Umfang Zugriff auf personenbezogene Daten hat. Sollten personenbezogene Daten verarbeitet werden, insbesondere, weil Mitarbeiter des KUNDEN bei der REMOTE-SERVICELEISTUNG sichtbar sind, so hat der KUNDE vor Durchführung der REMOTE-SERVICELEISTUNG einen Hinweis anzubringen, dass in einem bestimmten Bereich eine REMOTE-SERVICELEISTUNG durchgeführt wird. Sollten personenbezogene Daten verarbeitet werden, so beachtet jede Partei die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

8. Mitwirkungspflichten des KUNDEN

8.1. Der KUNDE hat das SERVICE-PERSONAL bei der Durchführung der SERVICELEISTUNGEN auf seine Kosten zu unterstützen.

8.2. Soweit erforderlich, ist der KUNDE auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zur:

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die SERVICELEISTUNGEN erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. BOSCH übernimmt für diese Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch eine Hilfskraft ein Mangel oder Schaden aufgrund von zwingenden Anweisungen durch den Leiter des SERVICE-PERSONALS entstanden, so gelten die Regelungen der Ziffern 11 und 12 entsprechend.
- Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe und Hilfsmittel.
- Bereitstellung SERVICEGEGENSTANDES in stillgesetztem und gereinigtem Zustand.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung und Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die mitgebrachten Geräte und Werkzeuge.
- Bereitstellung von Transportmöglichkeiten für die ggf. zu montierenden Teile an den Einsatzort, Schutz der zu montierenden oder zu reparierenden Teile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie zur Reinigung des Einsatzortes.
- Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das SERVICE-PERSONAL.
- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, insbesondere der Sicherheitsmaßnahmen, die zur Einregulierung des SERVICEGEGENSTANDES und ggf. einer

vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

- Bereitstellung und Entsorgung von Betriebsmedien nebst Anschlüssen, Reinigungsutensilien, Ölbindemitteln, Filterelementen und Verpackungsmaterialien.
- Durchführung von sicherheitstechnischen Maßnahmen zum Schutze des SERVICE-PERSONALS.
- Zurverfügungstellung eventuell erforderlicher Kommunikationsmittel, entweder kostenlos oder gegen angemessene Gebühr.

8.3. Die technische Hilfeleistung des KUNDEN muss gewährleisten, dass die SERVICELEISTUNGEN sofort nach Ankunft des SERVICE-PERSONALS begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den KUNDEN durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen durch BOSCH erforderlich sind, stellt BOSCH diese dem KUNDEN rechtzeitig zur Verfügung.

8.4. Der KUNDE hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen besonderen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das SERVICE-PERSONAL (bzw. dessen Leiter) über bestehende Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das SERVICE-PERSONAL von Bedeutung sind.

8.5. Bezieht sich die SERVICELEISTUNG auf eine Steuerung von BOSCH bzw. deren Inbetriebnahme, so stellt BOSCH im Zweifel lediglich die Funktionalität der Software gemäß Dokumentation her. Es obliegt dem KUNDEN, KUNDEN-spezifische Adaptionen der Software (wieder-)herzustellen sowie hierbei die geltenden Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

8.6. Kommt der KUNDE seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist BOSCH nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem KUNDEN obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

9. Frist zur Durchführung der SERVICELEISTUNGEN, Verzug

9.1. Alle Angaben über die Ausführungsfristen der SERVICELEISTUNGEN beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist für die Durchführung der SERVICELEISTUNGEN,

die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der KUNDE erst dann verlangen, wenn der Umfang der SERVICELEISTUNGEN genau feststeht.

9.2. Eine verbindliche Durchführungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der SERVICEGEGENSTAND zur Abnahme bzw. Übernahme durch den KUNDEN, im Fall eines vertraglich vorgesehenen Abnahmetests zu deren Vornahme bereit ist.

9.3. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen SERVICELEISTUNGEN verlängert sich eine vereinbarte Durchführungsfrist um die für deren Ausführung notwendige Zeit entsprechend.

9.4. Ansprüche wegen Verzugs bestimmen sich aus- schließlich nach Ziffer 3 AGB.

10. Kündigung

10.1. Macht der KUNDE von seinem Kündigungsrecht nach § 648 BGB Gebrauch, so muss er BOSCH den der getätigten SERVICELEISTUNG entsprechenden Teil der Vergütung bezahlen. Zusätzlich kann BOSCH als Ersatz für die sonstigen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag i.H.v. 10 % des Teilbetrages aus dem im Zeitpunkt der Kündigung vertraglich vereinbarten Gesamtpreises verlangen, der auf den Teil der SERVICELEISTUNGEN entfällt, die BOSCH bis zur Kündigung noch nicht erbracht hat. Den Parteien bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass der BOSCH nach § 648 BGB zustehende Betrag niedriger bzw. höher ist.

11. Abnahme

11.1. Der KUNDE ist zur Abnahme der SERVICELEISTUNGEN verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wird und ein etwaig vertraglich vorgesehener Abnahmetest stattgefunden hat. Erweist sich die erbrachte SERVICELEISTUNG als mangelhaft, so ist BOSCH zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem KUNDEN zuzurechnen ist oder wenn der Mangel für die Interessen des KUNDEN unwesentlich ist.

11.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von BOSCH, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der SERVICELEISTUNG bzw. des Abnahmetests als er- folgt.

12. Mängelansprüche

12.1. Nach Abnahme der SERVICELEISTUNGEN haftet BOSCH für Mängel der SERVICELEISTUNGEN in der Weise, dass BOSCH die Mängel beseitigt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, worüber BOSCH sofort zu verständigen ist oder wenn BOSCH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine BOSCH vom KUNDEN gesetzte angemessene Frist fruchtlos hat verstreichen lassen, hat der KUNDE im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Kosten zu verlangen. Bei berechtigter Beanstandung trägt BOSCH die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit diese nicht unverhältnismäßig sind.

12.2. Die Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem KUNDEN zuzurechnen ist oder der für die Interessen des KUNDEN unerheblich ist.

12.3. Die Mängelansprüche entfallen ebenso, wenn der KUNDE ohne Genehmigung von BOSCH Änderungen oder Instandsetzungen am SERVICEGEGENSTAND außerhalb herkömmlicher Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen hat.

12.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der KUNDE unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

13. Zahlungsbedingungen

13.1. BOSCH ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung und/oder angemessene Fortschrittzahlungen zu verlangen.

14. Datennutzung und Datenschutz

14.1. BOSCH wird zum Zweck der Leistungserbringung während der Erbringung der SERVICELEISTUNG und für die hierfür notwendige Dauer die im Zusammenhang mit den SERVICELEISTUNGEN eingebrachten, erzeugten, ausgelesenen bzw. verarbeiteten Informationen, selbst oder durch Dritte nutzen, speichern, kopieren, modifizieren, analysieren, bereitstellen, einsehen, herunterladen oder sonst verwerten.

- 14.2. BOSCH darf Daten, die im Zusammenhang mit den SERVICELEISTUNGEN übertragen werden in pseudonymisierter oder anonymisierter Form für maschinelles Lernen und Produktverbesserungen bzw. -erweiterungen verwenden.
- 14.3. Soweit gesetzlich zulässig ist BOSCH berechtigt, alle im Zusammenhang mit den SERVICELEISTUNGEN eingebrachten, erzeugten, ausgelesenen bzw. verarbeiteten Informationen vom KUNDEN, ausgenommen personenbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/oder zu verwerten. Diese Zwecke beinhalten unter anderem die Verbesserung oder Erweiterung, Produktion, Kommerzialisierung und den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen von BOSCH sowie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke.
- 14.4. Der KUNDE sichert zu, dass er berechtigt ist, die gem. Ziffern 14.1-14.3 vorgesehenen Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen und dass er keine Vereinbarungen getroffen hat, die diesen entgegenstehen.
- 14.5. Die Rechte von BOSCH gemäß dieser Ziffer 14 sind unwiderruflich, kostenlos und gelten weltweit sowie jeweils gleichermaßen zugunsten Unternehmen der Bosch-Gruppe.
- 14.6. Sofern personenbezogene Daten durch BOSCH bzw. durch ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG verarbeitet werden, werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachtet. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus den Datenschutzhinweisen von BOSCH bzw. des verbundenen Unternehmens, auf welche in geeigneter Form hingewiesen wird.
- 16.2. KOSTENSÄTZE: Zum Zeitpunkt der Erbringung der SERVICELEISTUNG gültige Verrechnungssätze von BOSCH.
- 16.3. REISEKOSTEN: Kosten für die in der Zeit der Durchführung der SERVICELEISTUNGEN vom SERVICE-PERSONAL vorgenommenen An- und Abreisen, d.h. vom Montageort zur gewöhnlichen Arbeitsstätte des jeweiligen Mitarbeiters und zurück sowie Familienheimfahrten.
- 16.4. REMOTE-SERVICELEISTUNG: Erbringung von SERVICELEISTUNGEN unter Verwendung von telekommunikativen Mitteln z.B. durch Fernsteuerung /Fernzugriff /Fernwartung /Ferndiagnose /Fernanleitung.
- 16.5. SERVICE-PERSONAL: Von BOSCH mit der Durchführung der SERVICELEISTUNGEN betraute Personen.
- 16.6. TRANSPORTKOSTEN: Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten oder des für die Durchführung der SERVICELEISTUNGEN versandten Werkzeuges des SERVICE-PERSONALS.

© Robert Bosch GmbH CVO Produktbereich Smart Agriculture

15. Ersatzleistung des KUNDEN

- 15.1. Werden ohne Verschulden von BOSCH die von BOSCH gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge am Einsatzort beschädigt oder kommen diese ohne Verschulden von BOSCH abhanden, so ist der KUNDE zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

16. Definitionen

- 16.1. FEIERTAG: Die am Einsatzort gesetzlich festgeschriebenen Feiertage sowie sonstige gesetzliche arbeitsfreie Tage.